



HESSISCHER LANDTAG

14. 05. 2010

Kleine Anfrage

der Abg. Cárdenas und van Ooyen (DIE LINKE)
vom 10.02.2010

betreffend Jugendoffiziere an hessischen Schulen II

und
Antwort

der Kultusministerin

Vorbemerkung der Fragesteller:

In der Bundeswehr gibt es derzeit rund 90 hauptamtliche Bundesoffiziere, zu deren Aufgabenstellung u.a. die Vermittlung der diversen Aspekte der deutschen Sicherheits- und Verteidigungspolitik in den Schulen, die Betreuung von Lehrerinnen und Lehrern oder die Präsentation der Bundeswehr auf Fach- und Verbrauchermessen gehören.

Bei der Unterrichtserteilung zum Thema Sicherheits- und Verteidigungspolitik werden zwangsläufig nicht nur Fragen der rechtlichen und politischen, sondern auch der ethischen, religiösen und weltanschaulichen Beurteilung betroffen. Damit berührt ein solcher Unterricht sowohl die Grundrechte der Schülerinnen und Schüler aus Artikel 4 GG als auch das Erziehungsrecht der Eltern aus Artikel 6 Absatz 2 Satz 1 GG, das sich in Verbindung mit Artikel 4 GG auch auf die Erziehung der Eltern in weltanschaulicher und religiöser Hinsicht erstreckt.

Allerdings erteilt Art. 7 Abs. 1 GG dem Staat einen Erziehungsauftrag. Er hat nicht nur das Schulwesen zu organisieren und selbst Schulen zu errichten, sondern darf auch die Erziehungsziele und Ausbildungsgänge festlegen. Dabei ist er von den Eltern unabhängig.

Dieser Konflikt zwischen Elternrechten und dem staatlichen Erziehungsauftrag ist nach dem Grundsatz praktischer Konkordanz zu lösen, der fordert, dass nicht eine der widerstreitenden Rechtspositionen bevorzugt und maximal behauptet wird, sondern alle einen möglichst schonenden Ausgleich erfahren.

Maßgebend für die Planung und Durchführung der politischen Bildung an den Schulen sollte deshalb der sogenannte Beutelsbacher Konsens von 1976 sein, der drei Prinzipien für den Unterricht festgelegt hat: Überwältigungsverbot, Kontroversität und Schülerorientierung. Das Münchener Manifest von 1997 ergänzt dies um eine weitere wichtige Leitlinie: Politische Bildung im öffentlichen Auftrag soll pluralistisch, überparteilich und unabhängig erfolgen.

Die privilegierte Einflussnahme über Jugendoffiziere der Bundeswehr auf Schülerinnen und Schüler ist mit diesen Grundsätzen nicht zu vereinbaren. Die Bundeswehr ist weder unabhängig noch in der Lage, glaubwürdig die Vielfalt der unterschiedlichen Ansätze zur Wehrpflicht, zum Auftrag der Bundeswehr und zu den Zielen der Außen- und Sicherheitspolitik darzustellen.

Der Einsatz von Jugendoffizieren an Schulen ist nach Auffassung der LINKEN deshalb nur dann zu genehmigen, wenn im Rahmen von Diskussionsveranstaltungen die Pluralität durch die Teilnahme anderer gesellschaftlicher Verbände und Initiativen gewährleistet ist.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Inwiefern ist die Landesregierung der Auffassung, dass angesichts der großen kontroversen gesellschaftspolitischen Debatte über globale Konfliktlösungsstrategien und militärische und zivile Formen der Friedenssicherung eine einseitige Beeinflussung der Schülerinnen und Schüler sowie der Lehrkräfte durch die Bundeswehr deren verfassungsrechtlich verankertem Recht auf differenzierte Informationen zur Bildung eines eigenen Urteils zuwiderläuft?

Die Landesregierung ist nicht der Auffassung, dass der Besuch einer Schulklasse durch einen Jugendoffizier dem Recht eines jeden Schülers/einer jeden Schülerin bzw. Lehrers/Lehrerin auf differenzierte Information entgegenläuft.

Der Besuch von Jugendoffizieren in Schulen als Informationsangebot erfolgt grundsätzlich im Rahmen des Unterrichtskonzepts der anfragenden und den Jugendoffizier im Unterricht begleitenden Lehrkraft. Jedem Schüler/jeder Schülerin steht eine freie Meinungsbildung auf Basis dieses Informationsangebots frei. Die Gefahr einseitiger Indoktrination von Schülerinnen und Schülern besteht nicht.

- Frage 2. Nach § 2 Abs. 2 HSChG hat die Schule unter anderem den Auftrag, "Menschen anderer Herkunft, Religion und Weltanschauung vorurteilsfrei zu begegnen und somit zum friedlichen Zusammenleben verschiedener Kulturen beizutragen".
- a) Inwieweit hält die Landesregierung den Einsatz von so genannten Jugendoffizieren im Unterricht für geeignet, den Schülern andere Nationen, Religionen, Weltanschauungen und Kulturen in diesem Sinne "vorurteilsfrei" nahezubringen und zu einem explizit "friedlichen" Zusammenleben beizutragen?

Stellungnahmen, die ein Jugendoffizier beispielsweise zu friedens- und sicherheitspolitischen Grundsatzfragen abgibt, werden im Sinne der wertorientierten Friedens- und Sicherheitspolitik der Bundesrepublik Deutschland erfolgen.

Es ist davon auszugehen, dass der Jugendoffizier in diesem Zusammenhang das Ziel der Bundesregierung, Konflikte zu verhindern und stabile Rahmenbedingungen für die friedliche Lösung von Auseinandersetzungen zu schaffen, erläutert. Er wird zudem darauf hinweisen, dass die Sicherheitspolitik von Seiten der Bundesregierung im internationalen Verbund, insbesondere durch Unterstützung von Friedensmissionen, erfolgen wird.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass entsprechende Informationen zum besseren Verstehen beitragen und geeignet sind, den Blick für andere Nationen, Religionen, Weltanschauungen zu öffnen. Dies ist zweifelsfrei als Unterstützung eines friedvollen Miteinanders zu sehen.

- Frage 2. b) Inwiefern beabsichtigt die Landesregierung, auch zivile Akteure der Friedenssicherung - wie den Kirchen, den Organisationen der Entwicklungszusammenarbeit und Friedensorganisationen - Zutritt zu Schulen und dem dort stattfindenden Unterricht zu ermöglichen?

Der Besuch einer Schule durch einen Jugendoffizier erfolgt stets im Rahmen des Unterrichtskonzeptes der anfragenden und den Jugendoffizier im Unterricht begleitenden Lehrkraft.

Den Schulen steht die Einbindung außerschulischer Einzelpersonen oder Organisationen als Experten in bestimmte Unterrichtseinheiten nach den geltenden Bestimmungen offen.

Die Position der Kirchen ist über die verfassungsmäßige Verankerung eines konfessionellen Religionsunterrichts und dessen Status als ordentliches Unterrichtsfach klar geregelt.

- Frage 3. Nach § 3 Abs. 1 HSChG hat die Schule das verfassungsmäßige Recht der Eltern zur Erziehung ihrer Kinder (Art. 6 Abs. 2 GG) zu achten. Versteht die Landesregierung darunter auch das Recht der Eltern, ihre Kinder gewaltfrei mit dem Ziel zu erziehen, den Wehrdienst zu verweigern?

Das in Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz und Art. 55 Hessische Verfassung garantierte elterliche Erziehungsrecht umfasst das Recht zur Erziehung in weltanschaulichen, religiösen und ethischen Fragen.

Im Rahmen der Schulhoheit weist die Verfassung dem Staat jedoch einen eigenständigen Erziehungsauftrag zu, der gleichrangig neben dem Erziehungsrecht der Eltern steht (Art. 7 Abs. 1 Grundgesetz und Art. 56 Hessische Verfassung).

Das Spannungsverhältnis zwischen elterlichem und staatlichem Erziehungsrecht ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Ziel zu lösen, dass die beiden Rechte so weit wie möglich wirksam werden können. Im Rahmen ihres Bildungs- und Erziehungsauftrags, zu dem auch die staatsbürgerliche Erziehung der Schülerinnen und Schüler gehört, muss die Schule bei der Gestaltung des Unterrichts daher die Grundsätze von Pluralität und Toleranz wahren.

Ein unter Berücksichtigung der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen ausgerichteter Unterricht verletzt nicht das elterliche Erziehungsrecht. Dieses beinhaltet nicht das Recht der Eltern, Schülerinnen und Schüler von

Informationen und der Auseinandersetzung mit Fragen, die das Thema Bundeswehr im Rahmen des Schulunterrichts betreffen, auszuschließen.

Frage 4. Nach § 9 und anderen HSchG ist die Teilnahme am Unterricht überwiegend verpflichtend. Inwiefern gilt diese Schulpflicht auch für Unterricht, welcher durch oder mit so genannten Jugendoffizieren der Bundeswehr an Schulen bestritten wird?

Zu der Formulierung, der Unterricht werde von "Jugendoffizieren der Bundeswehr bestritten", ist festzustellen, dass im Rahmen des Unterrichtskonzepts Vertreter der Bundeswehr als Referenten in den Unterricht einbezogen werden können, die Verantwortung für den Unterricht und den Ablauf der Veranstaltung jedoch stets bei der zuständigen Lehrkraft bleibt.

Da es sich um eine Unterrichtsveranstaltung handelt, ist die Teilnahme verpflichtend.

Frage 5. Nach § 69 Absatz 3 HSchG besteht die Möglichkeit der Beurlaubung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichts- oder Schulveranstaltungen, wenn dies aus besonderem Grund beantragt wurde. Dazu ein Beispiel: Zum Unterricht gehört der Besuch eines Jugendoffiziers oder ein Kasernenaufenthalt. Wenn Eltern ihr Kind zur Gewaltfreiheit mit dem Ziel der Verweigerung des Wehrdienstes erziehen:
a) Ist dies nach Auffassung der Landesregierung ein wichtiger Grund im Sinne des genannten Paragraphen?

Die Teilnahme eines Jugendoffiziers als Referent im Unterricht oder eine sonstige im Rahmen des Unterrichtskonzepts erfolgende Befassung mit dem Themenbereich Sicherheitspolitik, Wehrpflicht und Bundeswehr ist kein besonderer Grund für eine Befreiung vom Unterricht im Sinne des § 69 Abs. 3 Hessisches Schulgesetz.

Frage 5. b) Falls nein: Ist dies dann ein wichtiger Grund, wenn nicht sicher ist, dass die Grundsätze der politischen Bildung (Beutelsbacher Konsens, Münchener Manifest...) beachtet werden?

Wenn sich in einem konkreten Fall Anhaltspunkte dafür ergeben würden, dass der Unterricht nicht ordnungsgemäß durchgeführt wird bzw. die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Befassung und Auseinandersetzung mit dem Themenbereich Sicherheitspolitik, Wehrpflicht und Bundeswehr nicht eingehalten würden, wäre dies Anlass für eine Überprüfung und gegebenenfalls erforderliche Aufsichtsmaßnahmen durch die Schulleitung bzw. die Schulaufsichtsbehörden, nicht jedoch für die Befreiung einzelner Schüler von Unterricht.

Im Übrigen ist davon auszugehen, dass die Grundsätze der politischen Bildung in einem solchen Fall eingehalten werden.

Wiesbaden, 6. Mai 2010

Dorothea Henzler